

Förderverein FAG

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen „Förderverein am Friedrich-Abel-Gymnasium" mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

Er hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulbetriebes am Friedrich-Abel-Gymnasium in Vaihingen an der Enz. Der Verein dient der Förderung der Gemeinschaft der Schüler, der Lehrer, der Eltern und der Freunde des Friedrich-Abel-Gymnasiums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung und Mitwirkung bei Veranstaltungen, die den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern des Fördervereins und des Elternbeirats am Friedrich-Abel-Gymnasium festigen.
2. Gewährung von Zuschüssen für Schul- und Schülerveranstaltungen.
3. Gewährung von Prämien für besondere Leistungen.
4. Unterstützung spezieller Aktivitäten des Elternbeirates im Rahmen seiner Tätigkeit.
5. Gewährung von Unterstützungen in dringenden Notfällen.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

1. Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie den Verein fördern will. Von diesen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
2. Mitglieder des jeweils im Amt befindlichen Elternbeirates sind Kraft Amtes ordentliche Mitglieder des Fördervereins. Von ihnen wird kein Beitrag erhoben. Im Gegenzug werden sämtliche Einnahmen des Elternbeirats an den Verein abgeführt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung gem. § 6
- Der Vorstand mit erweitertem Vorstand gem. § 8

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt!

Nach Möglichkeit soll sie zu Beginn oder am Ende einer Elternbeiratssitzungen nach vorheriger Absprache mit dem/der Elternbeiratsvorsitzenden stattfinden.

Die alljährlich durchzuführende Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

Das Ende der **zweijährigen** Amtszeit richtet sich bei allen Vorstandsmitgliedern und den Kassenprüfern nach dem Termin der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 7

Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Brief oder E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen/Enz einberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlungen entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind persönlich stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzenden und deren/ dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Vorstand auf Grundlage der Geschäftsordnung jeweils einzeln. Sie sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Die Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwachen deren Ausführung.

Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins in gegenseitiger Absprache.

Erweiterter Vorstand

Neben dem Vorstand in Sinne des § 26 BGB gehören die weiteren FunktionsträgerInnen dem Vorstand an:

- KassenwartIn
- SchriftführerIn
- bis zu 5 BeisitzerInnen

sowie Kraft Amtes:

- der/die Schulleiterin/der Schulleiter
- der/die Elternbeiratsvorsitzende
- ein weiteres, vom Elternbeirat in diese Funktion gewähltes Mitglied des Elternbeirats.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Scheiden Vorsitzende/ und Stellvertreter zur gleichen Zeit aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl oder Auflösung des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Ausgabenwünsche sind schriftlich an den Vorstand heranzutragen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Umlaufbeschlüsse sind ohne Unterschrift gültig.

§ 9

Vereinsvermögen

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des

Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Friedrich-Abel-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 16

Wahl- und Geschäftsordnung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Wahl- und Geschäftsordnung zu erstellen, die die Durchführung der Wahlen sowie die organisatorischen Abläufe des Vereins

regelt. Diese Ordnung ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entspricht. Änderungen oder Ergänzungen der Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands und müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

Diese Satzung tritt durch (einstimmigen) Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX in Kraft.